

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2010/2011

Fälle

Fall 20:

T will O töten. Mit seinem Gewehr bewaffnet lauert T dem O vor dessen Grundstück auf. Wie T weiß, ist O immer mit einer auffälligen Pelzmütze bekleidet. Als sich zwei Personen nähern, zielt T auf den Pelzmützenträger(O). Das Geschoss trifft jedoch zum Entsetzen des T nicht den anvisierten O, sondern dessen Begleiter X tödlich. Strafbarkeit des T?

Abwandlung:

Tatsächlich ist X, nicht O der Pelzmützenträger. Das Geschoss trifft jedoch nicht den anvisierten Pelzmützenträger, sondern dessen Begleiter tödlich. Während der Pelzmützenträger das Weite sucht, nähert sich T der Leiche. Zu seiner Überraschung stellt er fest, dass er doch den O getötet hat. Strafbarkeit des T?

Fall 21:

Kursteilnehmerin D will ihren Übungsleiter J zu Fall bringen. Zu diesem Zweck sägt sie das Bein des Stuhles an, auf den sich J zu setzen pflegt. In der Übung erscheint zum Entsetzen der D jedoch der Übungsvertreter O, der sich sodann beim Sturz vom Stuhl eine Knieverletzung zuzieht.

Strafbarkeit der D gem. § 223 StGB?